

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2013/2312-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Optionszwang des Staatsangehörigkeitsrechts - Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	05.03.2013	Ö	Kenntnisnahme	18.4

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:
 nicht zutreffend

Sachverhalt:

Bevor die Verwaltung auf die gestellten Fragen eingeht, weist sie auf folgenden rechtlichen Hintergrund hin:

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt gemäß § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) durch die Geburt im Inland ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Bis zum 31. Dezember 2004 musste der Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewesen sein.

Zusätzlich war ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gemäß § 40b StAG auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorlagen. Dies stellte eine Art Übergangsregelung dar. Der Antrag konnte nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.

Nach § 29 Abs. 1 StAG hat ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt gem. § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40 b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gem. § 29 Abs. 5 StAG zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

Nach § 29 Abs. 5 StAG hat die zuständige Behörde den Erklärungspflichtigen unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf seine Verpflichtungen und die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Erklärt die Person, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Ebenso, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird (§ 29 Abs. 2 StAG).

Erklärt die Person, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist sie verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 29 Abs. 3 StAG).

Die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

- 1. Wie hoch ist die Zahl der in der Stadt Osnabrück vom Optionszwang des Staatsbürgerschaftsrechts betroffenen jungen Menschen in 2013 und den jeweiligen Folgejahren?**

In der Stadt Osnabrück werden von den Personen, die unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG nach § 40 b StAG eingebürgert worden sind, im Jahr 2013 zwölf das 18. Lebensjahr vollenden.

Im Jahr 2014 werden dies zehn, im Jahr 2015 acht und im Jahr 2016 elf Personen sein.

Die ersten Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 StAG ab dem 1. Januar 2000 werden erst nach dem 1. Januar 2018 die Volljährigkeit erreichen.

- 2. Welche Schritte unternimmt die Stadt Osnabrück, um die betroffenen jungen Menschen rechtzeitig auf den ggf. eintretenden Fall des Verlustes der deutschen Staatsbürgerschaft in geeigneter Form hinzuweisen?**

Entsprechend der oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtung werden die betroffenen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich auf ihre Verpflichtung und die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen. Darüber hinaus werden sie halbjährlich an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.

Durch das Einbürgerungsverzeichnis sowie die regelmäßige Auswertung des hiesigen Melderegisters ist sichergestellt, dass alle Erklärungspflichtigen (auch die zugezogenen Eingebürgerten) unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf ihre Verpflichtungen und die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen werden.

- 3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Einbürgerungsquote zu erhöhen?**

Bezüglich der zur Erhöhung der Einbürgerungsquote ergriffenen Maßnahmen wird auf die Vorlage vom 17. Januar 2013 (VO/2013/2080) verwiesen.

Anlage/n:
keine

